

Die  
"Weißeritz-Zeitung"  
erscheint wöchentlich drei-  
mal: Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend und  
wird an den vorhergehen-  
den Abenden ausgegeben.  
Preis vierteljährlich 1 M.  
26 Pfg., zweimonatlich  
84 Pfg., einmonatlich 42  
Pfg. Einzelne Nummern  
10 Pfg. — Alle Postan-  
stalten, Postboten, sowie  
unserer Austräger nehmen  
Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate werden mit 12  
Pfg., solche aus unserer  
Amtshauptmannschaft  
mit 10 Pfg. die Spaltzeile  
oder deren Raum berech-  
net. Bekanntmachungen  
auf der ersten Seite (nur  
von Behörden) die zwei-  
gespaltene Zeile 30 bez.  
26 Pfg. — Tabellarische  
und komplizierte Inserate  
mit entsprechendem Auf-  
schlag. — Eingekauft, im  
redaktionellen Teile, die  
Spaltenzeile 30 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtfertigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“. Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmter Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 18.

Sonnabend, den 9. Februar 1907.

73. Jahrgang.

## Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk Dippoldiswalde

wird

1. für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke Lauenstein und Altenberg mit Ausnahme der Stadt Glashütte und der Orte Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Neudörfel, Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhan

**Dienstag, den 19. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein,

2. für die Stadt Glashütte und die Ortschaften Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Neudörfel, Cunnersdorf, Johnsbach mit Bärenhede, Luchau, Niederfrauendorf, Reinhardtsgrimma und Schlottwitz

**Mittwoch, den 20. Februar dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,**  
im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte,

3. für die Ortschaften Bärenklause mit Rauchs und Zschadow, Börnchen bei Borsendorf, Gombfen, Hänichen, Hausdorf, Hermsdorf bei Dippoldiswalde, Hirschbach, Kleintarsdorf, Kreihsa, Lungwitz, Pössendorf, Quohren, Saids, Theisewitz, Wilmsdorf und Wittgensdorf

**Donnerstag, den 21. Februar dieses Jahres, vormittags 9 Uhr,**  
im Gasthof „zum Erdgericht“ in Kreihsa,

4. für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Frauenstein

**Freitag, den 22. Februar dieses Jahres, vormittags 8 1/2 Uhr,**

und

- a) mit den Anfangsbuchstaben A bis mit M

**Sonnabend, den 23. Februar dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein

und

- b) mit den Anfangsbuchstaben N bis mit Z

**Montag, den 25. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,**

- a) für Beerwalde, Berreuth, Borlas, Glend, Großhölza, Hödendorf, Ripsdorf, Walter und Raundorf

**Dienstag, den 26. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,**

- b) für Niederpöbel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Oberfrauendorf, Oberhälsch, Paulsdorf, Paulshain, Reichstädt, Reinberg, Reindörsch, Ruppendorf und Sadisdorf

**Donnerstag, den 28. Februar dieses Jahres, vormittags 9 1/2 Uhr,**

- c) für Schmiebeberg, Seifersdorf, Spedtrich, Ullberndorf, Wendischcarsdorf, sowie die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Altenberg: Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhan

**Freitag, den 1. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**

und

die Losung und das Zurückstellungsverfahren für den gesamten Aushebungsbezirk  
**Sonnabend, den 2. März dieses Jahres, vormittags 8 Uhr,**  
im Gasthof „zum Stern“ in Dippoldiswalde

stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine **pünktlich** in **reinlichem** Zustande **persönlich** sich einzufinden, dagegen bleibt den Losungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Losungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelöst werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehenden anberaumten Musterungsterminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen und können ihnen außerdem die Vorteile der Losung entzogen werden.

Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzubringen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte **Zeugen**, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum Zwecke der Abklärung mehrere Tage vor dem Musterungstermine dem unterzeichneten Zivilvorstehenden namhaft zu machen. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. dürfen auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Vorteil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachruf zugeweiht werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen,

daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

Anträge auf **Zurückstellung** oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **unverzüglich** so **zeitig** der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. s. w. **mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Musterungstermine** bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

**Dieserjenige Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen.**

Auf **Zurückstellungsgesuche**, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungstermine eingetreten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren **Bürgermeister** und **Gemeindevorstände** werden hiermit angewiesen, diejenigen **Gestellungspflichtigen** ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsgesuche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammmrollen die **Gestellungspflichtigen** ihres Ortes zu den betreffenden Terminen **rechtzeitig schriftlich zu beordern**, hiernächst etwaige **Veränderungen** bei den Stammmrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammmrollen-Auszuges **stets sofort anher anzugeben**, übrigens aber zum Musterungstermine **selbst mit zu erscheinen** und die Stammmrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der **Reserve, Landwehr** und **Ersatzreserve**, ingleichen **ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots** haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche **bis zum 16. Februar dieses Jahres** bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen, von welcher letzteren Behörden dieselben **alsbald** unter Befugung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzubringen sind.

Ueber diese Gesuche wird die **Königliche Ersatzkommission**

**Sonnabend, den 2. März dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,**  
Entscheidung fassen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Gasthof „zum Stern“ allhier einzufinden.

Dippoldiswalde, am 7. Februar 1907.

Der **Zivilvorstehende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirktes Dippoldiswalde.**

In der Gemeinde **Kreischa** wird mit Genehmigung der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft und des Bezirksausschusses vom 15. Februar 1907 ab die Vertändigung allgemeiner Veröffentlichungen und Anordnungen in Gemeinde- und ortspolizeilichen Angelegenheiten nicht mehr durch Anschlag am Gemeindeamtslokal, sondern durch **Erlaß** entsprechender Bekanntmachung in dem in Kreischa erscheinenden „**Boten vom Willisch**“ bewirkt. Es wird dies gemäß § 7 des Gesetzes, die amtliche Vertändigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, vom 15. April 1884 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß im Gemeindeamte zu Kreischa ein Exemplar des „**Boten vom Willisch**“ ständig zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Nr. 42 b A. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde**, am 5. Februar 1907.

Gutsbesitzer **Paul Kästner** in **Beerwalde** ist als Gemeindegast seines Wohnortes auf die Zeit bis Ende 1912 in Pflicht genommen worden.

50 c A. **Königliche Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde**, am 5. Februar 1907.

Hierdurch berufe ich den **Bezirkstag der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde** auf

**Montag, den 18. Februar dieses Jahres, mittags 12 Uhr,**  
in den **Sitzungssaal des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes** zur Erledigung der in der Kanzlei daselbst aufgehängten Tagesordnung.

Dippoldiswalde, am 7. Februar 1907.

31 B. **Der Amtshauptmann.**

Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Marie Selma** verw. **Göhler**, geb. **Rokusch**, in **Kreischa** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Dippoldiswalde, den 6. Februar 1907.

K. 6/06. **Königliches Amtsgericht.**

**Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**

werden auf den jetzt erschienenen Bericht über die bisherige Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten dieser Genossenschaft aufmerksam gemacht. Derselbe liegt im Rathaus (Registatur) öffentlich zur Einsicht aus.

Stadtrat Dippoldiswalde, am 6. Februar 1907.